

Aufklärung der Benutzer und Zustimmung zum Bearbeiten der Daten

Regel

Bevor ein Benutzer seine Daten bekannt gibt oder abändert, muss er zumindest mündlich über seine Rechte und Pflichten in Bezug auf die Daten informiert werden und seine Zustimmung zum Bearbeiten der Daten erteilen.

Vor dem 08.05.1997 gesammelte Daten können frei verwendet werden.

Empfehlung

Information und Zustimmung sollten von allen Benutzern in Schriftform eingeholt werden, am besten über folgenden Informationstext auf dem Blatt, das der Benutzer bei Ersterfassung oder bei Abänderung seiner Stammdaten oder bei anderen Gelegenheiten (z. B. Antrag auf Fernleihe usw.) zu unterfertigen hat.

Informationstext

„Der Benutzer nimmt zur Kenntnis, dass Daten, die er den Betreibern dieser Bibliothek, jedenfalls freiwillig, zur Verfügung stellt, gespeichert und nur zum Führen der Bibliothek bzw. zu Notwendigkeiten der Betreiber verwendet werden, z. B. für Leihe und Statistik und für Mitteilungen. Stellt der Benutzer seine Daten nicht (zeitgerecht) zur Verfügung, kann der Betreiber dieser Bibliothek den Betrieb nicht gewährleisten und übernimmt auch keine Haftung, weder gegenüber dem Benutzer noch gegenüber Dritten. Die Daten werden der <Bezeichnung der Bibliothek einfügen> mit Sitz in <Sitz der Bibliothek einfügen> zur Verfügung gestellt. Der Benutzer kann dieser gegenüber alle Rechte laut Datenschutzgesetz, über welche er informiert wurde, ausüben. Der Benutzer gibt seine Zustimmung dazu, dass seine Daten weitergegeben werden (auch ins Ausland), wenn diese zur Durchführung des Auftrags bzw. zum Betrieb der Bibliothek notwendig oder nützlich ist.“